

zum Kreistag am 25.07.2016, TOP 13

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 14.07.2016

Az. F / **Beteiligungen /**
KK / 2016

Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 25.07.2016, Ö

Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Änderung der Satzung der CliniService Ebersberg GmbH - Verzichtserklärung des Gesellschafters

Sitzungsvorlage 2016/2639/1

I. Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 3 und 4 der Satzung der CliniService GmbH sind in einem Geschäftsjahr der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Fragenkatalog nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Da die Gesellschaft seit 1.1.2015 ruht, wurde von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG vorgeschlagen, diese Vorschriften in der Satzung per Gesellschafterbeschluss für die Zeit des Ruhens der Gesellschaft auszusetzen, um unnötige Prüfungs- und Notarkosten zu sparen.

Nach § 7 Abs. 4 der Satzung der CSE bedarf der Gesellschafterbeschluss der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Kreisklinik gGmbH. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 13.10.2015 der Aussetzung zugestimmt, jedoch unter Vorbehalt einer juristischen Prüfung.

Das Ergebnis der juristischen Prüfung durch die Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ergab die Notwendigkeit einer Satzungsänderung, die der Wirtschaftsprüfer nicht für zwingend notwendig erachtete.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird vorgeschlagen, die Streichung der Absätze 3 und 4 des § 8 der Satzung der CSE notariell beurkunden zu lassen. Hierzu ist im Vorfeld eine Erklärung des Landkreises einzuholen, dass für die Zeit des Ruhens der CSE auf das Verlangen einer Prüfung nach dem HGrG verzichtet wird. Für diesen Verzicht ist ein Beschluss des Gesellschafters erforderlich.

Bei einer Wiederaufnahme des Betriebes der CSE müssen die Absätze wieder eingesetzt, ggf. angepasst und notariell beurkundet werden.

Beratungen im Kreis- und Strategieausschuss am 11.7.2016:

Es wurden die Kosten bei Liquidation und späteren Neugründung einer GmbH dem „Ruhens“ mit einer Änderung der Satzung gegenübergestellt:

A) Kosten bei Satzungsänderung der CSE und weiterhin Ruhen bei späterer Umwandlung in neue Gesellschaft			
			Euro
Ruhen der Gesellschaft:			
Änderung der Satzung beim Notar incl. HR -Eintragung		einmalig	500-600
bei Wegfall der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer	IHK-Beitrag	jährlich	100 (incl. Rabatt von 50 Euro)
	Kontoführungsgebühren	jährlich	100
Die Kosten für die jährliche Saldenbestätigung in Höhe von 50 Euro und die Kosten für die jährlichen Wirtschaftsprüfungsgebühren in Höhe von 1.000 Euro würden wegfallen			
Voraussetzung : Beschluss Landkreis Verzicht Prüfung durch Wirtschaftsprüfer			
Änderung der Satzung bei Weiterverwendung der CSE und Neuformulierung des Unternehmenszwecks:			
Änderung der Satzung beim Notar incl. HR -Eintragung		einmalig	500-600
B) Kosten bei Löschung der Gesellschaft und Neugründung:			
Löschung der Gesellschaft:			
1. Notarberatung für Auflösungsbeschluss für AR und GV, Bestellung eines Liquidators		einmalig	0
2. AR-Beschluss Auflösung			0
3. GV-Beschluss Auflösung			0
4. Auflösung der Gesellschaft beim Handelsregister beantragen Notar		einmalig	500-600
5. Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger		einmalig	35
6. 1 Jahr Wartezeit			
7. Notarkosten Beantragung Löschung		einmalig	150
8. Registergericht Löschung		einmalig	0
Neugründung der Gesellschaft:			
1. Beratung Notar/Jurist Satzungsformulierung			1800 - 2000
2. Notar Satzung Beurkundung			850
3. Eintragung Registergericht			150

ZUSAMMENFASSUNG	A) Ruhen	B) Löschung
einmalig	600,00 €	785,00 €
jährlich	200,00 €	- €
Wiederinbetriebnahme	600,00 €	- €
Neugründung	- €	3.000,00 €
Summe	1.400,00 €	3.785,00 €

Das Ruhen stellt sich deutlich günstiger dar, die jährlichen Kosten belaufen sich auf 200 €. Sollte sich in einigen Jahren herausstellen, dass die Firma endgültig nicht benötigt wird, kann sie immer noch liquidiert werden.

Die Beschlussfassung im Kreis- und Strategieausschuss erfolgte einstimmig.

Auswirkung auf Haushalt:

Keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH folgenden Beschluss zu erwirken:

- 1. Der Gesellschafter der Kreisklinik Ebersberg gGmbH stimmt zu, dass für die Zeit des Ruhens der CliniService GmbH (CSE) auf eine Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) verzichtet wird.**
- 2. Sollte die CSE wieder eine Geschäftstätigkeit aufnehmen, sind Regelungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit wieder in die Satzung einzufügen.**

gez.

Brigitte Keller